1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 1980	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz *Ändert GVBl. II 37-21*	412
26. 11. 80	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden *Ändert GVBl. II 37-23*	412
25. 11. 80	Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz *GVBl. II 37-34*	413
21. 11. 80	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sowie der Anordnung über die Ausgabestellen für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung *GVBl. II 93-4 und 93-8*	413
26. 11. 80	Verordnung über die Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten *Ändert GVBl. II 83-23, 80-21, 83-25; GVBl. II 83-36, 84-22; ändert GVBl. II 882-20; GVBl. II 82-39*	414
2. 12. 80	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach dem Weinwirtschaftsgesetz *GVBl. II 83-37*	416
27. 11. 80	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten *GVBl. II 923-15*	417
1. 12. 80	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung *Ändert GVBl. II 70-102*	418
20. 11. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden *Ändert GVBl. II 363-12*	420
20. 11. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden *Ändert GVBl. II 363-14*	422
20. 11. 80	Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure *Ändert GVBl. II 363-10*	423
20. 11. 80	Verordnung über Zuständigkeiten in der Verwaltung für Landwirtschaft und Landentwicklung *GVBl. II 81-27*	424
17. 11. 80	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz *Ändert GVBl. II 84-21*	425

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz*)

Vom 26. November 1980

Auf Grund des § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. Dezember 1968 (GVBl. I S. 312) wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. der Beschwerdeausschuß bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. der Beschwerdeausschuß bei dem Regierungspräsidenten in Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-21

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 26. November 1980

Auf Grund des § 306 und des § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GVBl. I S. 253), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Landesausgleichsamt ist bei dem Sozialminister eingerichtet. Außenstellen bestehen bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel.

(2) Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. die Außenstelle Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. die Außenstelle Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-23

Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz*)

Vom 25. November 1980

Auf Grund des § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird verordnet:

§ 1

(1) Es werden gebildet:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main,
2. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Kassel,
3. bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main ein Beschwerdeausschuß für das Gebiet dieser Stadt.

(2) Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. der Beschwerdeausschuß bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. der Beschwerdeausschuß bei dem Regierungspräsidenten in Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

§ 2

Die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse bei den Regierungspräsidenten werden durch den Landtag gewählt.

§ 3

Die Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Februar 1955 (GVBl. S. 3)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 37-34
1) GVBl. II 37-7

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sowie der Anordnung über die Ausgabestellen für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung

Vom 21. November 1980

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung vom 29. September 1950 (GVBl. S. 271)[1]),
2. die Anordnung über die Ausgabestellen für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung vom 28. November 1962 (GVBl. S. 524)[2]).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

1) GVBl. II 93-4
2) GVBl. II 93-8

Verordnung über die Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Vom 26. November 1980

Artikel 1

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 15 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 21. September 1971 (GVBl. I S. 243)[1]) erhält folgende Fassung:

„(6) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann für sein Gebiet oder Teile davon den Zeitpunkt bestimmen, vor dem die allgemeine Lese vom Herbstausschuß nicht festgesetzt werden darf. Vor seiner Entscheidung sind die Fachhochschule Wiesbaden — Fachbereich Weinbau und Kellerwirtschaft — in Geisenheim und der Rheingauer Weinbauverband zu hören."

Artikel 2

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a und b der Anordnung über die zuständigen Stellen nach der Fünften Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 25. Januar 1977 (GVBl. I S. 99)[2]) erhalten folgende Fassung:

   „a) für den Bereich der Landwirtschaft das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung,

   b) für den Bereich der Forstwirtschaft die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz."

2. § 1 der Anordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 137)[3]) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes mit Ausnahme der Überwachung von Betrieben der Lebensmittel-Einzelhandelsstufe ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

Für die Überwachung von Betrieben der Lebensmittel-Einzelhandelsstufe ist zuständig in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt."

Artikel 3

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Düngemittelgesetzes[4])

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Die Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) vom 20. April 1964 (GVBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[5]), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Viehzählungsgesetzes[6])

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 818) ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

---

1) Ändert GVBl. II 83-23
2) Ändert GVBl. II 80-21
3) Ändert GVBl. II 83-25
4) GVBl. II 83-36
5) GVBl. II 83-12
6) GVBl. II 84-22

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Viehzählungsgesetzes vom 24. Februar 1970 (GVBl. I S. 194)[7]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Artikel 5

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes vom 16. April 1969 (GVBl. I S. 65)[8]) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2592, 1976 I S. 1059, 1979 I S. 652), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1978 (BGBl. I S. 749), ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung."

Artikel 6

Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts[9])

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 4 Abs. 1 der Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815),
2. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273)

ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 7 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. § 7 Abs. 1 der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), geändert durch Verordnung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2057),
3. § 7 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138)

ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht im Einzelhandel begangen worden sind;

für Ordnungswidrigkeiten, die im Einzelhandel begangen worden sind, in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 23. September 1975 (GVBl. I S. 217)[10]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

7) GVBl. II 84-7
8) Ändert GVBl. II 882-20
9) GVBl. II 82-39
10) GVBl. II 82-33

Wiesbaden, den 26. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach dem Weinwirtschaftsgesetz*)

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund des § 15 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1666), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. das Anpflanzen von Rebsorten nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 6,
2. die Erhöhung der Mindestmostgewichte und die Bestimmung anderer Rebsorten nach § 5 Abs. 2,
3. die Zusammensetzung von Sachverständigenausschüssen nach § 5 Abs. 3 Satz 1,
4. die Ermittlung der Anbaueignung auf Grund der Energieeinnahme in Joule durch Aufstellung eines Berechnungsschemas und Bewertungsverfahrens nach § 5 Abs. 4,
5. die Bildung und Aufgaben von Sachverständigenausschüssen nach § 5 Abs. 4 Satz 3,
6. die Festsetzung von Mindesthangneigungen nach § 5 Abs. 6,
7. die Aufstellung eines Verzeichnisses frostgefährdeter Flächen nach § 5 Abs. 7,
8. die Führung von Rebflächenverzeichnissen nach § 14

des Weinwirtschaftsgesetzes zu erlassen, wird dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

(1) Das Weinbauamt in Eltville am Rhein ist zuständig

1. für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen nach § 4 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes,
2. für die Einholung von Auskünften nach § 12 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes.

(2) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist zuständig für die Anordnung zur Entfernung unzulässiger Anpflanzungen nach § 7 des Weinwirtschaftsgesetzes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 3

Die Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft vom 22. Juni 1962 (GVBl. I S. 317), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[1]), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 83-37
1) GVBl. II 83-9

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten*)

Vom 27. November 1980

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229) ist

1. für
   a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 dieser Anordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zuständig ist,
   b) die Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und von sachverständigen Werksingenieuren des Herstellerwerkes nach § 16 Abs. 2

   der Sozialminister;
2. a) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5

   und in diesen Fällen
   b) für die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1 und
   c) für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1

   der Minister für Wirtschaft und Technik.

Entscheidungen nach Nr. 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister des Innern.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist für

1. die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1, soweit nicht nach § 1 Nr. 2 dieser Anordnung der Minister für Wirtschaft und Technik zuständig ist,
2. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1, soweit nicht nach § 1 Nr. 2 dieser Anordnung der Minister für Wirtschaft und Technik zuständig ist,
3. die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1, soweit nicht nach § 1 Nr. 2 dieser Anordnung der Minister für Wirtschaft und Technik zuständig ist,
4. die Entscheidung über die Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 2

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Zulassungen nach Nr. 2,
2. die Erteilung von Bauartzulassungen nach § 12 Abs. 2

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden.

Entscheidungen nach Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Sozialminister; Entscheidungen nach Nr. 2 — soweit Überfüllsicherungen und Leckanzeigegeräte betroffen sind — ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 484)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister des Innern
Gries

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 923-15
1) GVBl. II 923-14

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung*)

Vom 1. Dezember 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:

   „Die Zentralstelle kann Bewerbern, die an der fristgerechten Abgabe der Erklärungen nach den §§ 9 und 25 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verhindert sind, eine Nachfrist zur Abgabe dieser Erklärungen

   für das Sommersemester bis zum 15. Februar,

   für das Wintersemester bis zum 15. August

   einräumen."

2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „im Zulassungsantrag" werden gestrichen.
   b) Als Satz 2 wird angefügt:

      „Die Erklärung soll im Zulassungsantrag erfolgen."

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Der Rang im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird ausschließlich aus der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt."

4. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden."

   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bleiben Bewerber für einen Studiengang unberücksichtigt, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt."

5. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „im Zulassungsantrag" werden gestrichen.
   b) Als Satz 2 wird angefügt:

      „Die Erklärung soll im Zulassungsantrag erfolgen."

6. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Für die Berechnung der Zulassungswahrscheinlichkeiten werden zunächst die nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zur Verfügung stehenden Studienplätze zu gleichen Teilen auf die sechzehn Gruppen aufgeteilt. Beginnend mit der Gruppe sechzehn wird auf Grund der Studienplatzzahlen nach Satz 1 und der Zahl der Bewerber nach Abs. 2 gruppenweise der Zulassungsanteil berechnet, wobei für die Gruppen fünfzehn und niedriger die Zahl der Bewerber um den Nichtzulassungsanteil der Gruppen mit höheren Gruppennummern vermehrt wird. Übersteigt hierbei in einer Gruppe die Studienplatzzahl die zu berücksichtigende Bewerberzahl, werden die nicht benötigten Studienplätze zu gleichen Teilen auf die übrigen Gruppen mit niedrigerer Nummer aufgeteilt. Die Zulassungswahrscheinlichkeit jeder Gruppe ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Zulassungsanteile. Dabei werden die Werte zugrunde gelegt, die sich unmittelbar vor der Vergabe der Studienplätze im Hauptverfahren ergeben."

7. In § 31 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 3 Satz 3" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 3 Satz 5" ersetzt.

8. Dem § 37 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

   „Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang noch nicht zugelassen worden sind."

9. Anlage 6 Nr. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1981.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1980.

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-102

Anlage

„1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Aalen
Böblingen
Eßlingen
Freiburg
Heidelberg
Heilbronn
Karlsruhe
Lörrach
Mannheim
Rottweil
Stuttgart
Tübingen
Ulm
Weingarten

Bayern

Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Erlangen
Ingolstadt
Landshut
München
Nürnberg
Passau
Prien am Chiemsee
Regensburg
Weiden
Würzburg

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen
Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt
Frankfurt am Main
Fulda
Gießen
Kassel
Marburg
Offenbach am Main
Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig
Celle
Göttingen
Hannover
Hildesheim
Lingen/Ems
Oldenburg
Osnabrück
Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Aachen
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Hagen
Hamm
Herford
Köln
Krefeld
Leverkusen
Mönchengladbach
Mülheim
Münster
Neuss
Oberhausen
Paderborn
Recklinghausen
Siegen
Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz
Ludwigshafen
Neustadt a. d. W.
Trier

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck
Norderstedt“

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden*)

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird verordnet:

Artikel 1

Nr. 33 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden vom 4. Mai 1968 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 512), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
33	Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden erhoben	
	a) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde örtlicher Arbeitszeit (Außendienst einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit)	
	1. des verantwortlichen Beamten oder Angestellten	13,—
	2. einer sonstigen vermessungstechnischen Kraft	9,50
	b) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde häuslicher Arbeitszeit (Innendienst)	
	1. einer vermessungstechnischen Fachkraft	12,—
	2. einer sonstigen technischen Kraft oder Bürokraft	10,—
	c) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde örtlicher Arbeitszeit (einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) eines Meßgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Kraft	7,50
	Anmerkungen:	
	1. Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einem voll befähigten Bediensteten benötigt wird.	
	2. Nicht anzusetzen ist die Zeit, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann, insbesondere	
	a) Arbeitszeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären,	
	b) der Mehraufwand an Zeit für Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters und der Vermessungsgrundlagen, z. B. eine über die erforderliche Aufnahme und Sicherung des Vermessungsobjektes hinausgehende Ausgestaltung oder Erneuerung des Vermessungspunktfeldes,	
	c) der Mehraufwand an Zeit für Erschwernisse, die in Unzulänglichkeiten der Vermessungsunterlagen begründet sind.	
	3. Bei örtlichen Arbeiten sind mit der Gebühr nach dem Zeitaufwand die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d und e abgegolten.	

*) Ändert GVBl. II 363-12

Artikel 2

(1) Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für solche Anträge,

1. deren Bearbeitung oder abschließender Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat,
2. die die Vermessung langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 500 m oder die Abwicklung von Bodenordnungsmaßnahmen betreffen, deren Bearbeitungsdauer üblicherweise mindestens ein Jahr beträgt.

In diesen Fällen sind die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach den bisherigen Vorschriften, die danach erbrachten Teilleistungen nach dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1980

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden*)

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

Artikel 1

Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden vom 17. August 1971 (GVBl. I S. 225), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 587), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
24	Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden erhoben	
	a) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde örtlicher Arbeitszeit (Außendienst einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit)	
	1. des verantwortlichen Beamten oder Angestellten	13,—
	2. einer sonstigen technischen Kraft	9,50
	b) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde häuslicher Arbeitszeit (Innendienst)	
	1. einer technischen Fachkraft	12,—
	2. einer sonstigen technischen Kraft oder Bürokraft	10,—
	c) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde örtlicher Arbeitszeit (einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) eines Meßgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Kraft	7,50
	Anmerkungen:	
	1. Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einem voll befähigten Bediensteten benötigt wird.	
	2. Bei örtlichen Arbeiten sind mit der Gebühr nach dem Zeitaufwand die Auslagen nach Nr. 25 Buchst. a abgegolten.	

Artikel 2

(1) Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1980

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 363-14

Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure*)

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 27 Nr. 6 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
18	Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden erhoben	
	für jede viertel oder angefangene viertel Stunde	
	a) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (häusliche oder örtliche Arbeitszeit)	16,—
	b) einer vermessungstechnischen Fachkraft	
	1. bei örtlicher Tätigkeit	13,—
	2. bei häuslicher Tätigkeit	12,—
	c) einer sonstigen technischen Kraft oder Bürokraft (häusliche oder örtliche Arbeitszeit)	9,50
	d) jedes von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Meßgehilfen	7,50
	Anmerkungen:	
	1. Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einem voll befähigten Beschäftigten benötigt wird.	
	2. Nicht anzusetzen ist die Zeit, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann, z. B. Arbeitszeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären.	
	3. Zur örtlichen Arbeitszeit zählen auch die Reisezeit und etwaige unvermeidliche Wartezeit.	

2. Nr. 21 wird gestrichen.

3. Die Abschnittsüberschrift „XV. Meßgehilfen" ist im Gebührenverzeichnis und in der Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis zu streichen.

Artikel 2

(1) Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für solche Anträge,

1. deren Bearbeitung oder abschließender Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat,
2. die die Vermessung langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 500 m oder die Abwicklung von Bodenordnungsverfahren betreffen, deren Bearbeitungsdauer üblicherweise mindestens ein Jahr beträgt.

In diesen Fällen sind die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach den bisherigen Vorschriften, die danach erbrachten Teilleistungen nach dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1980

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 363-10

Verordnung über Zuständigkeiten in der Verwaltung für Landwirtschaft und Landentwicklung*)

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 15 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung nehmen die Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur und der Neuordnung im ländlichen Raum wahr.

(2) Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sind Siedlungsbehörden.

(3) Flurbereinigungsbehörden sind

1. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld für den Vogelsbergkreis,
2. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt für die Stadt Darmstadt und die Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis,
3. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda für den Kreis Fulda,
4. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen für die Kreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis,
5. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau für die Stadt Offenbach am Main und die Kreise Offenbach, Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis,
6. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld für die Kreise Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis,
7. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel für die Stadt Kassel und die Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg,
8. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg für den Kreis Limburg-Weilburg,
9. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg für den Kreis Marburg-Biedenkopf,
10. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden und die Kreise Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis.

(4) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

(5) Oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung, der Siedlung, der Verbesserung der Agrarstruktur und der Neuordnung im ländlichen Raum ist der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Die Verordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturverwaltung vom 18. September 1970 (GVBl. I S. 580)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 81-27
1) GVBl. II 81-14

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz*)

Vom 17. November 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 433) wird verordnet:

Artikel 1

In die Hessische Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 145) wird nach § 4 als § 4a eingefügt:

„§ 4a
Indexberechnung

Bei der Feststellung des Zuchtwertes von Bullen werden die äußere Erscheinung, bei der Feststellung des Zuchtwertes von Schafböcken die Woll- oder Fellqualität und die äußere Erscheinung zusätzlich in den Index einbezogen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 84-21

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 2,— DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teueren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1